

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Empfänger gemäß beiliegendem Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susanna Börner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2432
Telefax +49 351 564-2409

susanna.boerner@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8612/16/1

Dresden,
12. Juli 2018

Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser - Einführung des GFS-Berichtes 2016 Aktualisierung des Schreibens vom 24.04.2017

Im Dezember 2016 hat die 87. Umweltministerkonferenz den Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser - Aktualisierte und überarbeitete Fassung - Stand 2016“ zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung als fachliche Grundlage zugestimmt.

Die GFS-Werte und die allgemeinen Anwendungsgrundsätze nach Kapitel 3 des GFS-Berichtes 2016 sollen zunächst vor allem bei der Erarbeitung bzw. Novellierung von Rechtsvorschriften und bundeseinheitlichen bzw. länderspezifischen Vollzugshinweisen berücksichtigt werden, da Anwendungsgrundsätze insbesondere für den wasserrechtlichen Vollzug noch durch bundeseinheitliche, konkretisierte Anwendungsregeln ergänzt werden müssen. Dazu ist folgender Arbeitsstand bekannt:

Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz: Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung) befindet sich derzeit im Bundesratsverfahren (Drucksache 566/17 vom 17. Juli 2017). Der Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung basiert zwar auf den GFS 2004, setzt aber gleichzeitig auch die Anwendungsgrundsätze aus Kapitel 3.2 des GFS-Berichtes 2016 um. Der Entwurf der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung basiert auf den GFS 2016 und setzt die Anwendungsgrundsätze aus den Kapiteln 3.2 und 3.3 des GFS-Berichtes 2016 um.

Grundwasserverordnung: Es ist seitens des Bundes beabsichtigt, die GFS als Anforderung an die Benutzung des Grundwassers in die Grundwasserverordnung aufzunehmen, sobald allgemeingültige, konkretisierte Anwendungsregeln für den wasserrechtlichen Vollzug fertig gestellt sind.

Da der Bericht nur mit Einschränkungen veröffentlicht wurde, bundeseinheitliche, konkretisierte Anwendungsregeln für den wasserrechtlichen Vollzug noch nicht vorliegen und die Werte noch nicht in Rechtsvorschriften des Bundes überführt wurden, ist der GFS-Bericht 2016 zunächst wie folgt anzuwenden:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

1. Datenblätter

Die Datenblätter stellen eine wertvolle Zusammenstellung des zu Redaktionsschluss bekannten Kenntnisstandes dar und können insofern uneingeschränkt zur fachlichen Information verwendet werden.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) wurden für 20 anorganische und 72 organische Stoffe / Stoffgruppen konsequent nach einheitlicher Methode abgeleitet. In den Datenblättern wird die Festlegung eines jeden Wertes im Einzelnen begründet und es sind die Datengrundlagen zusammengestellt. Dazu gehören insbesondere:

- Werte der gesundheitlich/sensorischen Wirkungsschwelle (im Weiteren: gesundheitlich/sensorisch begründeter Wert): Grenzwert der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) oder - sofern die TrinkwV keinen Grenzwert enthält - ein analog abgeleiteter, humantoxikologisch oder ästhetisch begründeter Wert,
- Wert(e) der ökotoxikologischen Wirkungsschwelle (im Weiteren: ökotoxikologisch begründeter Wert),
- bundeseinheitliche Basiswerte¹.

Werteänderungen gegenüber den im Jahr 2004 veröffentlichten GFS ergeben sich im Wesentlichen aus

- neuen gesetzlichen Werten (TrinkwV, Oberflächengewässerverordnung (Stand: 2011), Richtlinie 2013/39/EU),
- aktualisierten Basiswerten für natürlich vorkommende Parameter und
- dem Verzicht auf den sogenannten "added-risk-approach", nach dem sich die GFS aus der Summe von ökotoxikologischer Wirkungsschwelle und Basiswert ergibt.

Die Ableitungsmethodik einschließlich der Änderungen werden in Kapitel 2 des Berichtes erläutert.

2. Anwendung im Vollzug

Die GFS-Werte und die allgemeinen Anwendungsgrundsätze nach Kapitel 3 des GFS-Berichtes 2016 sind derzeit nicht anzuwenden.

Für bestehende sächsische Vollzugshinweise mit Bezug zu GFS-Werten ist wie folgt vorzugehen:

- *Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial* (AZ.: 45-8981.83/2/41, zuletzt verlängert am 15. November 2016): Beim Nachweis nach Kapitel 4.1, Satz 5, kann mit folgender Maßgabe auf die GFS 2016 abgestellt werden:

Unter Beachtung nachstehender Bedingungen sind die gesundheitlich/sensorisch begründeten Werte zu verwenden und nur für die Beurteilung hinsichtlich konkret betroffener und grundwasserabhängiger aquatischer oder gesetzlich geschützter Land-Ökosysteme sind auch die ökotoxikologisch begründeten Werte heranzuziehen:

- a) Da die Anwendung der gesundheitlich/sensorisch begründeten Werte im Vorsorgebereich für einige Parameter zu Widersprüchen mit Werten nach Anhang 2, Tabelle 3.1 BBodSchV bzw. Anlage 2 GrwV führen würde, sind stattdessen die gesetzlich vorgegebenen Werte (Cadmium: 0,5 µg/l, Kupfer: 50 µg/l, Quecksilber: 0,2 µg/l, Zink: 500 µg/l, Fluorid: 750 µg/l, Sulfat: 250 mg/l, LHKW-gesamt: 10 µg/l) bzw. für Phenol ein Wert von 8 µg/l zu verwenden.

¹ Der Basiswert charakterisiert die natürliche Grundwasserbeschaffenheit in Deutschland.

- b) Für die Parameter Anthracen und Fluoranthen ist wegen der extremen Abweichung zwischen human- und ökotoxikologischer Ableitung und der gegenüber der GFS 2004 angehobenen Werte jeweils der neue ökotoxikologisch begründete Wert anzuwenden.
- *Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle* (AZ.: 45-8982.20/1/2 vom 21. Juli 2015): Hierfür ergeben sich keine Änderungen.
 - *Vorläufiger Rahmenerlass "Altlasten / Grundwasser"* (vom 27. Juni 2000): Der Erlass wird im Zusammenhang mit der Novellierung der BBodSchV angepasst. In der Zwischenzeit ist wie folgt zu verfahren:
 - c) Tabelle 1 des Erlasses entfällt.
 - d) Als Geringfügigkeitsschwellenwerte sind die gesundheitlich/sensorisch begründeten Werte aus 2016 zu verwenden. Nur für die Beurteilung hinsichtlich konkret betroffener und grundwasserabhängiger aquatischer oder gesetzlich geschützter Land-Ökosysteme sind auch die ökotoxikologisch begründeten Werte heranzuziehen. Da die Anwendung der gesundheitlich/sensorisch begründeten Werte für einige Parameter zu Widersprüchen mit Werten nach Anhang 2, Tabelle 3.1 BBodSchV führen würde, sind stattdessen nachstehende, angepasste Werte zu verwenden: Kupfer: 50 µg/l, Zink: 500 µg/l, Fluorid: 750 µg/l, LHKW_{gesamt}: 10 µg/l) sowie für Phenol ein Wert von 8 µg/l.
 - e) Die Anwendungsgrundsätze des Kapitels 3.3 des GFS-Berichtes 2016 sind dabei zu berücksichtigen.
 - *Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung, Teil A: Orientierungswerte zur Ermessensausübung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte* (LfULG 2008, zuletzt geändert Juli 2018): Die Bewertungshilfen wurden unter Berücksichtigung der unter d) genannten Grundsätze an den GFS-Bericht 2016 angepasst. Eine Anpassung an die hier aktualisierten Begrifflichkeiten erfolgt zeitnah.
 - *Empfehlungen für die Auswahl und Bewertung von Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen bei der Stilllegung von Alt-Deponien im Freistaat Sachsen - Überarbeitete Stilllegungsmethodik Alt-Deponien* (AZ.: 45-8981.70/6 vom 6. Februar 2004): Bei der Einstufung von Alt-Deponien nach ihrem Gefährdungspotenzial (Abschnitt 3.3) ist die unter d) genannte Regelung anzuwenden.

Der GFS-Bericht 2016 steht mit Ausnahme des Anhangs 2 (Datenblätter) auf der LA-WA-Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung (www.lawa.de) oder kann einschließlich der Datenblätter kostenpflichtig bei der Kulturbuch-Verlag GmbH (kbvinfo@kulturbuch-verlag.de) bestellt werden. Gedruckte Exemplare wurden 2017 verschickt: Landratsämter / Kreisfreie Städte: je 1 Exemplar für Wasser- und Bodenschutzbehörde, Landesdirektion Sachsen / Abteilung Umwelt / Referat 43: je Dienststelle jeweils 1 Exemplar für die Sachgebiete Grundwasser und Altlasten, LfULG: 3 Exemplare für Referat 43, 2 Exemplare für Referat 42, je 1 Exemplar für die Referate 44 und 105, Sächsisches Oberbergamt: 1 Exemplar.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 24. April 2017 zum gleichen Betreff.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter